

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Elisabeth Ohnewas
Sachbearbeiterin

elisabeth.ohnewas@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664228
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0185-I/A/3/2018

Entwürfe eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes und eines Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes - Stellungnahme BMöDS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, die Problemdefinition nach Möglichkeit zu konkretisieren. So werden in der vorliegenden Problemdefinition keinerlei Daten, Zahlen, Fakten verwendet (in Bereichen wo davon auszugehen ist, dass es diese gibt). Zudem wird nicht auf die Entwicklung der letzten Jahre eingegangen.

Nullszenario:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, nähere Angaben über die Konsequenzen zu machen, welche mit der Beibehaltung des Status quo verbunden wären.

Zielformulierung:

Gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung § 4 (9) beschreibt das Vorhabensziel den Zustand, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind. Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des im Vorhabensziel genannten Zielzustandes. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende, sachgerechte Formulierung vorzunehmen. Es wäre eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels zu verwenden.

Im Sinne der besseren Vergleichbarkeit des Istzustandes mit dem Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt wird empfohlen, zu prüfen, welche Indikatoren vorzugsweise in Form von entsprechenden Kennzahlen angeführt werden könnten.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche**

Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Wien, 18. Oktober 2018
Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: